

Alle in diese Kategorie gehörenden Klagen sind direct an denselben zu richten.

§. 15. Der Friedensrichter untersucht die Klage und trachtet besonders, sich zu überzeugen, ob die Verletzung der Beschlüsse eine absichtliche oder unabsichtliche sei. Im ersteren Falle weist er den Gegenstand an die Vorsteherchaft, im letzteren erläßt er an den Fehlbaren eine Mahnung. Er theilt die Art der Erledigung dem Kläger schriftlich mit. Gegen die Beschlüsse des Friedensrichters kann bei der Vorsteherchaft, gegen diejenigen der Vorsteherchaft bei der Generalversammlung recurriert werden.

§. 16. Der Actuar besorgt nebst den Protokollen und den schriftlichen Ausfertigungen, die Rechnungsangelegenheiten des Vereins und stellt jährlich auf Ende Juni die mit Ende Mai abgeschlossene Rechnung der Vorsteherchaft zu.

§. 17. Die Vorsteher des Vereines besorgen die Geschäfte unentgeltlich. Druckkosten, Copiaturen, Porti zc. werden auf die Mitglieder des Vereines gleichmäßig vertheilt.

§. 18. Die dem Verein beitretenden Buchhandlungen verpflichten sich auf ihr Ehrenwort, für Aufrechthaltung der Beschlüsse des Vereines aus allen Kräften mitzuwirken; insbesondere jede Verbindung mit denjenigen schweizerischen Buchhandlungen, welche durch Nichtbeitreten oder Dawiderhandeln die Existenz des Vereines gefährden würden, jeden Verkehr abzubrechen, bestehe derselbe in Rechnung oder in Baarverkauf oder in Besorgung von Beischlüssen u. s. w.

Die Unterzeichneten beauftragen und bevollmächtigen anmit die unterm 9. Juli in Baden niedergesetzte Commission, die Geschäfte der Vorsteherchaft provisorisch zu besorgen und dabei nach den im obigen Entwurf aufgestellten Grundsätzen zu verfahren, bis die erste Generalversammlung, die spätestens im Frühling 1850 stattfinden soll, Statuten erlassen und eine Vorsteherchaft ernannt haben wird.

Bahnmeier's Buchhandlung in Basel. Beyer, Chr., in Zürich und Frauenfeld. Blaser, Fr., in Zofingen. Brodtmann'sche Buchhandlung, in Schaffhausen. Christen, J. J., in Aarau. Christen, J. J., in Thun. Dalp, J. J., in Bern. Fischer, Alex., in Basel. Fischer, Chr., in Bern. Füßli, S., & Comp., in Zürich. Grubemann'sche Buchhandlung, in Chur. Hanke, Frz., in Zürich. Hegner's Buchhandlung, A. G., in Winterthur. Hitz, G., in Chur. Höhr, Sal., in Zürich. Höhr & Langbein, in Baden. Huber & Comp., in Bern. Huber & Comp., in St. Gallen. Hurter'sche Buchhandlung, in Schaffhausen. Jenni, C. A., Vater, in Bern. Jenni, Sohn, in Bern. Jent, L., Sortimentshandlung, in Solothurn. Jent & Gasmann, in Solothurn. Jent & Reinert, in Bern. Kestmann, J., in Genf. Langlois, C., in Burgdorf. Meyer, Kaver, in Luzern. Meyer & Keller, in Zürich. Neukirch, J. G., in Basel. Drell, Füßli & Comp., in Zürich. Sauerländer's Sortimentsh., S. N., in Aarau. Sauerländer's Verlagsh., S. N., in Aarau. Schabelitz, J. C., in Basel. Scheitlin's Sortimentshandlung in St. Gallen. Scheitlin & Bollikofen, in St. Gallen. Schneider, Fel., in Basel. Schulthess, Fr., in Zürich. Schweighauser'sche Buchhandlung, in Basel. Steinegger, N., in Zofingen. Steiner'sche Buchhandlung in Winterthur. Stocker, J. & A., in Luzern. Walthard, L. N., in Bern. Zehnder'sche Verlagshandlung, in Baden.

Uebereinkunft

der Schweizerischen Buchhandlungen, betreffend die gleichmäßige Tarifrung der Bücherpreise und ein von denselben angenommenes gleichmäßiges Verfahren in Ertheilung von Rabatt.

§. 1. Zwischen den unterzeichneten schweizerischen Buchhandlungen ist in Folge der in ihrer Versammlung vom 9. Juli h. a. gefassten Beschlüsse, auf den Antrag der dazu ernannten Commission, nachstehende Convention für Alle gleich verbindlich, abgeschlossen worden.

§. 2. Vom 1. Januar 1850 an wird der preussische Thaler zu 1 fl. 48 kr. rheinisch oder 27 Bagen Schweizer-Waluta, der Neugroschen bis auf die Höhe von 27 Groschen, zu einem Bagen oder 4 Krzr. berechnet, so daß der 28. 29. und 30. Neugroschen in den 27 Bagen inbegriffen ist.

Anmerkung 1. Die Bruchtheile werden folgender Massen berechnet:

$\frac{1}{4}$ R ^h	=	1	kr.	=	3	Rapp.
$\frac{1}{2}$ "	=	2	"	=	5	"
$\frac{3}{4}$ "	=	3	"	=	8	"
Ein Kreuzer	=	3	Rapp.			
Zwei "	=	5	"			
Drei "	=	8	"			
Vier "	=	10	"			
Fünf "	=	13	"			
Sechs "	=	15	"			
Sieben "	=	18	"			
Acht "	=	20	"	u. s. f.		

also je der ungerade Kreuzer zu 3 Rappen, der gerade zu 2 Rappen.

Anmerkung 2. Sollte in Folge eines Bundesgesetzes der französische Münzfuß eingeführt werden, so wäre der preussische Thaler mit 4 fr. de Frce., der Neugroschen zu 15 cent., der Gulden zu 2 fr. 20 cts., der Kreuzer zu 4 cts. zu berechnen.

§. 3. Der Rabatt ist grundsätzlich abgeschafft; es wird daher an Privatkunden vom 1. Januar 1850 an, welche Rechnungen unter 100 fl. Reichswährung = 150 Frk. oder eventuell 200 Fr. de Frce. haben, durchaus kein Rabatt, sei es von eigenem ältern oder neuern Verlag oder von Sortiment, bewilligt.

§. 4. Literarischen Kunden, welche einen jährlichen Bedarf von mehr als 100 fl. oder 150 Frk. haben, wird vom eigenen Verlag, so wie vom Sortiment, sofern solches in Ordinär-Preisen angesetzt und berechnet wird, ausnahmsweise folgender Rabatt gestattet:

Von 150 bis 300 Schw.-Fr., ev. 200 bis 400 frcs. de Fr.	4 %
" 301 " 600 " " 401 " 800 " " "	6 %
" 601 u. darüber " " 801 u. darüber " " "	8 %

Anmerkung 1. Als Nettoartikel sind diejenigen zu verstehen, von welchen der Sortiments-Buchhändler weniger als $33\frac{1}{3}$ % Rab. genießt; unter Ordinär-Artikel solche, von denen er $33\frac{1}{3}$ % oder mehr erhält.

Anmerkung 2. Das hier festgesetzte Rabattgeben wird so verstanden, daß, wenn die ganze Rechnung zusammen, Ord.- und Netto-Artikel, über 100 fl. oder 150 Schw.-Fr. beträgt, der Rabatt von den Ordinär-Artikeln, erreichen diese auch nur den kleinern Theil obiger Summe, gestattet wird.

Anmerkung 3. Natürlich werden hiermit Handlungen, welche bisher keinen oder einen geringen Rabatt gestatteten, zur Einführung des Rabattirens weder eingeladen noch verpflichtet.

§. 5. Kleinern Sortimentshandlungen, welche das Sortiment nicht direct von den Verlegern beziehen, (und Provisionsreisenden) wird nie mehr als 15% von Ordinär-Artikeln, 10% von Netto-Artikeln, und Provisionsreisenden nie mehr als 25% von eigenem Verlag eingeräumt, um den bestehenden Sortimentshandlungen keine verderbliche Concurrrenz zu machen. Buchbindern darf von Sortiment nicht mehr als 5% von Ordinär-, — und von Netto-Artikeln kein Rabatt, gegeben werden. Vom Verlag erhalten dieselben 10% von den Ordinär-Preisen. Lehrer und Institute werden als Privatkunden angesehen.

§. 6. Die Verlagshandlungen machen es sich zur Aufgabe, ihre Verlagsartikel soviel wie immer möglich im Ordinär-Preise zu notiren und dem Sortimentshändler den vollen Drittheil zu gewähren. Wo jedoch eine kostspielige Ausstattung dies unmöglich macht, darf immerhin der Rabatt für den Sortimentshändler nicht unter 25% herabsinken.

§. 7. Bewilligen Verleger zur größern Verbreitung ihrer Unternehmungen Freieremplare oder erhöhten Rabatt bei Baarzahlung, so soll dieser Vortheil in erster Linie dem Sortimentshändler und nicht dem Publicum zu gut kommen; so daß, wenn ein Verleger einen Artikel, in Rechnung mit 25%, gegen baar oder in Partien bezogen